

Übergangsregelungen für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem Dienstverhältnis zum Land befanden (M0120/5-2016 – 08.09.2016)

Für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.09.2016 begonnen hat, sieht das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (kurz: MDG) spezifische Übergangsregelungen vor.

A) Übergangsregelungen zur Unterrichtsverpflichtung

Vorbemerkung:

Um die nachstehenden Informationen leichter lesbar zu machen, wird bei den Ausführungen zur künftig zu erfüllenden Unterrichtsverpflichtung statt des Jahresstundenausmaßes der Unterrichtsverpflichtung das in Wochenstunden umgerechnete Jahresstundenausmaß angegeben. Zusätzlich zur Unterrichtsverpflichtung ist jeweils noch ein exakt vorgegebenes Stundenausmaß für die Erfüllung sonstiger Tätigkeiten zu leisten (dazu mehr in den Erlässen Nr. 3 und 4).

1 Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an Landesmusikschulen

1.1 Lehrpersonen mit einer Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden und Teil(zeit)beschäftigte mit einer auf der Basis von 27 Wochenstunden bemessenen Lehrverpflichtung

a) Lehrpersonen, die am 31.08.2016 eine Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden zu erfüllen hatten (§ 126 Abs. 2 MDG)

Diese Lehrpersonen haben seit dem 01.09.2016 eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden zu erfüllen. Ihr Monatsentgelt bleibt unverändert. D.h., dass sie nunmehr für eine Unterrichtsleistung von 26 Wochenstunden dieselbe Entlohnung wie für eine Unterrichtsleistung von 27 Wochenstunden erhalten.

b) Lehrpersonen, die am 31.08.2016 eine Teil(zeit)beschäftigung auf der Basis einer Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden zu erfüllen hatten (§ 126 Abs. 2 MDG)

Diese Lehrpersonen haben seit dem 01.09.2016 eine Unterrichtsverpflichtung in dem in der nachstehenden Tabelle genannten Ausmaß zu erfüllen.

Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden
26	26	17	17	8	8
25	25	16	16	7	7
24	24	15	15	6	6
23	23	14	14	5	5
22	22	13	13	4	4
21	21	12	12	3	3
20	20	11	11	2	2
19	19	10	10	1	1
18	18	9	9		

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, ordnen die Übergangsregelungen an, dass das Wochenstundenausmaß für die Unterrichtsverpflichtung für Teil(zeit)beschäftigte gleich hoch sein muss wie am 31.08.2016. Folge dieser Anordnung ist für alle Teil(zeit)beschäftigten eine Realloohnerhöhung. Dies deshalb, weil Bemessungsbasis für die Berechnung des Monatsentgelts nun nicht mehr der Teiler 27, sondern der Teiler 26 ist.

Beispiel¹:

Eine Lehrperson der Entlohnungsgruppe I L, Gehaltsstufe 10, hat am 31.08.2016 eine Lehrverpflichtung von 14 Wochenstunden zu erfüllen. Das volle Monatsentgelt für Lehrpersonen der Entlohnungsgruppe I L, Gehaltsstufe 10, beträgt Euro 3.389,5. Für die Erfüllung der 14-stündigen Lehrverpflichtung steht der Lehrperson ein Monatsentgelt von Euro 1.757,52 zu (= $3.389,5 \times \frac{14}{27}$). Ab 01.09.2016 gebührt der Lehrperson ein Monatsentgelt in Höhe von Euro 1.825,12 (= $3.389,5 \times \frac{14}{26}$).

Die Ausführungen unter a) und b) gelten sowohl für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem unbefristeten Dienstverhältnis befanden, als auch für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem befristeten Dienstverhältnis befanden und in weiterer Folge in einem befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis beschäftigt werden.

1.2 Lehrpersonen mit einer Lehrverpflichtung von 25, 24 oder 23 Wochenstunden und Teil(zeit)beschäftigte mit einer auf der Basis von 25, 24 oder 23 Wochenstunden bemessenen Lehrverpflichtung (§ 126 Abs. 3 und 6 MDG)

- a) Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem unbefristeten Dienstverhältnis befanden (§ 126 Abs. 3 MDG)

Für diese Lehrpersonen ändert sich nichts. Das bisherige Stundenausmaß der Lehrverpflichtung ist gleichzeitig das künftige Wochenstundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung:

Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden
25	25	24	24	23	23

Für Teil(zeit)beschäftigte mit einer auf der Basis von 25, 24 oder 23 Wochenstunden bemessenen Lehrverpflichtung bleibt dieses Basis-Stundenausmaß weiterhin die Basis für die Ermittlung ihrer künftigen Unterrichtsverpflichtung.

- b) Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem befristeten Dienstverhältnis befanden (§ 126 Abs. 6 MDG)

Wenn diese Lehrpersonen nach dem 31.08.2016 weiterhin als Lehrpersonen beschäftigt werden, gilt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für Vollbeschäftigte eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden und für Teil(zeit)beschäftigte eine auf der Basis von 26 Wochenstunden bemessenen Unterrichtsverpflichtung.

¹ Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen sind stark vereinfacht dargestellt. Teil(zeit)beschäftigten gebührt das Monatsentgelt in dem Prozentausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Jahresnorm an der vollen Jahresnorm entspricht. Da das Prozentausmaß, in dem die Jahresnorm herabgesetzt ist, immer gleich groß ist wie das Prozentausmaß, in dem die Unterrichtsverpflichtung im Verhältnis zur vollen Unterrichtsverpflichtung herabgesetzt ist, ist die Berechnung im Ergebnis zutreffend.

1.3 Entfall der Höherbewertung von Unterrichtsstunden (§§ 94 und 126 Abs. 4 MDG)

Bislang wurden Unterrichtsstunden in Schülergruppen mit mindestens sechs Schülern in „Musikkunde“, „Musikalischer Früherziehung“, „Chor“ und „Orchester“ im Verhältnis von 1 : 1,27 in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet (d.h. einer gehaltenen Stunde entsprachen 1,27 Stunden der Unterrichtsverpflichtung). Dieser Einrechnungsmodus gilt seit dem 01.09.2016 nicht mehr. Waren in einer Unterrichtsverpflichtung am 31.08.2016 Wochenstunden enthalten, die im Verhältnis von 1 : 1,27 in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet wurden, gelten diese Stunden seit dem 01.09.2016 auf Grund gesetzlicher Anordnung als im Verhältnis von 1 : 1 eingerechnete Stunden (§ 126 Abs. 4 MDG).

An Stelle der Höherbewertung der erwähnten Stunden gilt seit dem 01.09.2016 folgende Regelung (§ 94 MDG):

- Der Lehrperson, die an einer Landesmusikschule in den Fächern „Musikkunde“ oder „Elementare Musikpädagogik“ Unterricht erteilt, gebührt eine Zulage, sofern die Zahl der zu unterrichtenden Schüler mindestens sechs beträgt.
- Der Lehrperson, die an einer Landesmusikschule oder am Landeskonservatorium in den Fächern „Chor“ oder „Orchester“ Unterricht erteilt, gebührt eine Zulage, sofern die Zahl der zu unterrichtenden Schüler bzw. Studierenden mindestens zehn beträgt.

Die Zulage beträgt für jede in der Lehrfächerverteilung vorgesehene Wochenstunde 0,75 v. H. des Referenzbetrages nach § 84 Abs. 3 MDG (der Referenzbetrag beläuft sich auf 2.463,77 Euro [Stand: September 2016]).

Welche dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen mit der erwähnten Neuregelung verbunden sind, sei an folgendem Beispiel demonstriert:

Beispiel²:

Eine auf der Basis von 27 Wochenstunden teilbeschäftigte Lehrperson der Entlohnungsgruppe I L, Gehaltsstufe 10, hatte am 31.08.2016 eine Lehrverpflichtung von 16,54 Wochenstunden zu erfüllen. In der Lehrverpflichtung waren 14 Wochenstunden enthalten, die im Verhältnis 1 : 1 in die Lehrverpflichtung eingerechnet wurden, sowie 2 Wochenstunden für „Musikkunde“ (jeweils 8 Schüler), die im Verhältnis 1 : 1,27 in die Lehrverpflichtung eingerechnet wurden. Seit dem 01.09.2016 gelten alle Unterrichtsstunden, die im Verhältnis 1 : 1,27 in die Lehrverpflichtung eingerechnet wurden, als im Verhältnis von 1 : 1 eingerechnete Stunden. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt seit dem 01.09.2016 folglich 16 Wochenstunden. Die Basisunterrichtsverpflichtung beläuft sich auf 26 Wochenstunden.

In besoldungsrechtlicher Hinsicht kommt es zu folgenden Änderungen:

Das volle Monatsentgelt für Lehrpersonen der Entlohnungsgruppe I L, Gehaltsstufe 10, beträgt Euro 3.389,5. Für die Erfüllung der 16,54-stündigen Lehrverpflichtung stand der Lehrperson bis 31.08.2016 ein Monatsentgelt von Euro 2.076,38 zu (= 3.389,5 x 16,54/27). Seit dem 01.09.2016 gebührt der Lehrperson ein Monatsentgelt in Höhe von Euro 2.085,85 (= 3.389,5 x 16/26). Überdies hat die Lehrperson für den Unterricht in „Musikkunde“ Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 1,5 v. H. des Referenzbetrages (= 36,96 Euro).

² Es gelten dieselben Anmerkungen wie zum vorherigen Beispiel.

2 Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen am Landeskonservatorium

Für Lehrpersonen mit einer Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden und für Teil(zeit)beschäftigte mit einer auf der Basis von 21 Wochenstunden bemessenen Lehrverpflichtung gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem unbefristeten Dienstverhältnis befanden (§ 126 Abs. 3 MDG)

Für diese Lehrpersonen ändert sich nichts. Das bisherige Stundenausmaß der Lehrverpflichtung (21) ist gleichzeitig das künftige Wochenstundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung.

Bisherige Lehrverpflichtung in Wochenstunden	Künftige Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden
21	21

Für Teil(zeit)beschäftigte mit einer auf der Basis von 21 Wochenstunden bemessenen Lehrverpflichtung bleibt dieses Basis-Stundenausmaß weiterhin die Basis für die Ermittlung ihrer künftigen Unterrichtsverpflichtung.

- b) Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem befristeten Dienstverhältnis befanden (§ 126 Abs. 6 MDG)

Wenn diese Lehrpersonen nach dem 31.08.2016 weiterhin als Lehrpersonen beschäftigt werden, gilt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für Vollbeschäftigte eine Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden und für Teil(zeit)beschäftigte eine auf der Basis von 23 Wochenstunden bemessenen Unterrichtsverpflichtung.

B) Besoldungsrechtliche Übergangsregelungen

Für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem Dienstverhältnis zum Land befanden, gilt weiterhin das Entlohnungsschema I L.

Das Entlohnungsschema I L gilt auch für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 nicht in einem Dienstverhältnis zum Land befanden, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal als Lehrperson beschäftigt waren und nach dem 31.08.2016 wiederum an Landesmusikschulen oder am Landeskonservatorium verwendet werden.

In das neue Entlohnungsschema ML sind ausschließlich Lehrpersonen einzustufen, die nach dem 31.08.2016 erstmalig für den Unterricht an Landesmusikschulen oder am Landeskonservatorium eingesetzt werden. Das Entlohnungsschema ML sieht - bei unverändert bleibender Lebensverdienstsumme - zu Beginn des Dienstverhältnisses höhere Gehälter vor, als sie im Entlohnungsschema I L gebühren. Zum Ausgleich dafür verflacht sich der Verlauf der Einkommenskurve zwischen dem Grundentgelt und dem Höchstentgelt bei längerer Dauer des Dienstverhältnisses zunehmend.